Verzichtserklärung des Arbeitgebers/Auftraggebers

Begleitung der Polizei durch die Medien

Thema, Reportage, Sendung: _____

Untertitel: _____

Produktions-Nr.: _____

Firma, Anstalt, Zeitung: _____

Autor, Teammitarbeiter: _____

Aufnahmedatum, -dauer: _____

Aufnahmeorte: _____

Frau/Herr: _____

arbeitet im Auftrag von: _____

1. Verzicht auf Schadenersatzansprüche

(1) Sollten uns aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Polizei an den Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen unseres Mitarbeiters/Auftragnehmers bei der o.g. Polizeibehörde Schäden irgendwelcher Art entstehen, verzichten wir und die für uns handelnde Person auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen und deren Bedienstete, soweit diese nicht aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung der begleiteten Polizeibeamtinnen und -beamten und Mitarbeiter der Polizei herrühren. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Ist die Teilnahme an einem Polizeieinsatz im Einzelfall mit einer Gefährdung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass mein Mitarbeiter/Auftragnehmer und ich zuvor ausdrücklich schriftlich, auch insoweit auf den Ersatz von Schäden verzichten, die nicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der begleiteten Polizeibeamtinnen und -beamten und Mitarbeiter der Polizei verursacht worden sind.

(3) Die Verzichtserklärung unseres Mitarbeiters/Auftragnehmers haben wir zur Kenntnis genommen.

2. Verzicht auf Veröffentlichung vertraulicher Informationen, Datenschutz

(1) Wir verpflichten uns, alle Informationen vertraulich zu behandeln, die unserem Mitarbeiter/Auftragnehmer während seines Aufenthalts bei der Polizeibehörde

(Bezeichnung und Adresse der Behörde)

am
(Datum)

zur Kenntnis gelangen, sofern sie im weitesten Sinne die datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Belange von Personen berühren. Dies betrifft auch Einzelangaben zu den betroffenen Personen, die im Zusammenhang mit der gesamten Veröffentlichung oder im Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen auch anderer Medien eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(2) Wir verpflichten uns, keine Informationen über polizeitaktische Maßnahmen zu veröffentlichen, soweit deren Kenntnis in der Öffentlichkeit die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen kann

3. Belehrung

Gem. § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
- abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihrer Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ebenso wird bestraft, wer unter den o.g. Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

Die fahrlässige Begehungsweise kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 34 DSG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(Ort, Datum) *(Unterschrift)*